

MITTEILUNG

über die Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*

Hinweis: Dieses Formular ist nur zu verwenden, falls die Meldung einer Tätigkeit in EU/EWR-Staaten einen bereits im Vermittlerregister eingetragenen Versicherungsvermittler oder -berater betrifft. Erfolgt die Meldung gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister, nutzen Sie bitte die Anlagen zu den Registrierungsanträgen!

1. Angaben zur im Vermittlerregister eingetragenen Person:

1.1. Die Registrierung betrifft eine natürliche Person:

Nachname:

Geburtsname:

(nur bei Abweichung vom Familiennamen)

Vorname:

(Rufname an erster Stelle)

Im Vermittlerregister eingetragen unter der Nummer:

Registerstelle: IHK zu Schwerin

1.2. Die Registrierung betrifft eine juristische Person:

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht und -nummer:

Im Vermittlerregister eingetragen unter der Nummer:

Registerstelle: IHK

* Bitte für jeden Staat gesondert ausfüllen

1.3. Angaben zur Registerkategorie nach § 34d GewO:

- Versicherungsmakler
 - mit Erlaubnis
 - mit Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Versicherungsmakler
- Versicherungsvertreter:
 - mit Erlaubnis
 - als gebundener Versicherungsvertreter
 - mit Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
- Versicherungsberater

1.4. Angaben zur beabsichtigten Tätigkeit in einem EU-/EWR-Staat:

Beabsichtigte Tätigkeitsaufnahme in

_____ (bitte Staat angeben)

Angaben zum Unternehmen:

(bitte einfügen, soweit eine ausländische Niederlassung vorhanden)

Straße, Hausnummer der Niederlassung

PLZ:

Ort:

Vertretungsberechtigte Person in der ausländischen Niederlassung

Bitte nachstehende Hinweise beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens und der Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister werden Gebühren gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung und des Gebührentarifs erhoben. Die Gebühren für das Erlaubnisverfahren fallen unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens an. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Informationen zu diesen und allen weiteren Gebühren können sie dem Gebührentarif entnehmen, welcher unter www.ihkzuschwerin.de zur Verfügung steht.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
3. Die Erteilung der Erlaubnisbefreiung ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
4. Die Ausübung der Tätigkeit gemäß § 34d Abs. 1 GewO ohne erforderliche Erlaubnis oder entsprechende Erlaubnisbefreiung gemäß § 34 d Abs. 6 GewO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
5. Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler, der in einem anderen EU/EWR-Staat niedergelassen ist, sofern er die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister dieses Staates nachweisen kann.
6. Für Nicht-EU-Bürger: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK zu Schwerin im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden.